

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 21. November

1924

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Um Bestrafungen wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1896 betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vorzubeugen, bringe ich § 12 der genannten Verordnung hiermit in Erinnerung, nach welchem an den Vorabenden der 3 großen feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen.

Am Bußtage und am Karfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schausstellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien pp.) nicht stattfinden.

Tiegenhof, den 13. November 1924.

Der Landrat.

Nr. 2.

#### Wandergewerbescheine.

Die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für 1925 gehen von den Ortspolizeibehörden sehr spärlich ein. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Wandergewerbetreibenden nicht bis zum 1. Januar 1925 in den Besitz des Scheines gelangen können und mithin sodann das Wandergewerbe eine gewisse Zeit aussetzen müssen, wenn mir die Anträge nunmehr nicht in diesen Tagen eingereicht werden. Ich ersuche deshalb um beschleunigte Einreichung der Anträge.

Tiegenhof, den 18. November 1924.

Der Landrat.

Nr. 3.

#### Desinfektionswesen.

Infolge Bestellung weiterer Desinfektoren ist eine Neueinteilung der Desinfektionsbezirke des Kreises erforderlich geworden. Mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. ab werden daher die nachstehenden Bezirke festgesetzt.

- Bezirk Tiegenhof:** Desinfektor Wessolek-Tiegenhof. Tiegenhof, Pletzendorf, Reinland, Petershagen, Stobendorf, Altendorf, Tiegenort, Kalteherberge, Küchwerder, Scharpau, Rehwalde, Beiershorst, Keimerswalde, Platenhof, Orloffersfelde, Orloff, Pletzendorf, Ladekopp, Tiege, Marienau, Kl. Mausdorf, Rückenanau, Fürstenau und Rosenort.
- Bezirk Jungfer:** Desinfektor Karsten-Jungfer. Jungfer, Keitlau, Neustädterwald, Hohn, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Seyersvorderkampen, Seyer, Stuba, Neudorf, Lakendorf, Neulanghorst, Kl. Mausdorferweide und Walldorf.
- Bezirk Schöneberg:** Desinfektor Wienhold-Schöneberg. Schöneberg, Schönhorst, Neufisch, Schönsee, Neunhuben, Neuteicherwalde, Vierzehnhuben, Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde, Alteballe, Vogtei, Fürstenwerder, Brunau und Jankendorf.
- Bezirk Tiegau:** Desinfektor Dombrowski-Kl. Lichtenau. Tiegau, Altweichsel, Kunzendorf, Biesterfelde, Adl. Kenkau, Kl. Lichtenau, Gr. Lichtenau, Dameran, Barendt, Pordenau und Palschau.
- Bezirk Neuteich:** Unbesetzt (s. unten) Neuteich, Neuteichsdorf, Leske, Tralau, Crappenfelde, Crampenanau, Parschau, Prangenanau, Neuteicherhinterfeld, Bröske, Mierau, Brodsack, Camisee, Eichwalde und Jrgang.
- Bezirk Einlage:** Desinfektor Stieglitz-Hakendorf. Einlage, Krebsfelde, Hakendorf, Wolfsdorf, Horsterbusch, Wiedau, Lupushorst, Gr. Mausdorf und Niedau.
- Bezirk Schadwalde:** Desinfektor Wohlgenuth-Schadwalde. Schadwalde, Blumstein, Herrenhagen, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Lindenau und Halbstadt.
- Bezirk Kalthof:** Desinfektor Jaeschke-Kalthof. Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde, Altmünsterberg, Gnojau, Simonsdorf, Tiegau, Heubuden, Altenau, Waman, Tragheim und Kaminke.

9. **Bezirk Wernersdorf:** Desinfektor Wenzel-Wernersdorf, Wernersdorf, Schönau, Mielenz, Gr. Montan, Kl. Montan, Pieckel und Montauerforst.

Der **Bezirk Neuteich** wird bis zur Neubesezung wie folgt **vertretungsweise verwaltet:**

- Desinfektor Wessolek-Tiegenhof: Mierau, Brodsack und Camisee.
- Desinfektor Wienhold-Schöneberg: Bröske und Neuteicherhinterfeld.
- Desinfektor Dombrowski-Kl. Lichtenau: Neuteich, Neuteichsdorf, Leske, Crappenfelde, Crampenanau, Parschau und Prangenanau.
- Desinfektor Jaeschke-Kalthof: Jrgang, Eichwalde und Tragheim.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Namen und Wohnort des für ihren Bezirk zuständigen Desinfektors ortsüblich bekanntzugeben.

Für die Benutzung der in der Verwaltung der Desinfektoren Wessolek-Tiegenhof, Wienhold-Schöneberg, Stieglitz-Hakendorf und Jaeschke-Kalthof befindlichen Verminal-Apparate zur Vertilgung von Ungeziefer werden bis auf weiteres keine bestimmten Bezirke festgesetzt. Es kann der am besten erreichbare Desinfektor herangezogen werden.

Tiegenhof, den 15. November 1924.

Der Landrat.

Nr. 4.

#### Gemeinderechnungen für 1923.

Die Herren Gemeindevorsteher in: Altenau, Altendorf, Altweichsel, Bärwalde, Blumstein, Broeske, Dameran, Dammfelde, Eichwalde, Einlage, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Herrenhagen, Jankendorf, Jungfer, Kalthof, Keitlau, Kunzendorf, Lakendorf, Tiegau, Mielenz, Mierau, Kl. Mausdorferweide, Neuteicherwalde, Parschau, Pletzendorf, Schönhorst, Tiegahagen, Tralau, Crampenanau, Vierzehnhuben, Vogtei werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 18. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 26 — **nochmals** an Einreichung des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderechnung für 1923 bestimmt **bis spätestens 30. d. Mts.** erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung mittels Einschreiben erfolgen wird.

Tiegenhof, den 15. November 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5

#### Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der freistadteuerkasse sind für die nachstehenden Gemeinden als Anteil an der Körperschaftsteuer für die Monate Juli/September 1924 die in Spalte 3 der Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 4 und 5 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindekonto überwiesen.

Kfd. Nr.	Gemeinde	Betrag		Auf Kreissteuern verrechnet		Auf Gemeindekonto überwiesen	
		₤	p	₤	p	₤	p
1	Kl. Lichtenau	9	50	9	50	—	—
2	Tiegau	20	35	20	35	—	—
3	Kl. Mausdorf	8	25	8	25	—	—
4	Gr. Montan	42	77	42	77	—	—
5	Tiegenort	22	—	—	—	22	—
6	Tralau	26	14	26	14	—	—

Tiegenhof, den 14. November 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

#### Kreishundesteuer.

Die Herren Gemeindevorsteher in: Blumstein, Dammfelde, Grenzdorf A, Herrenhagen, Jrgang, Keitlau, Lupushorst, Tiegau, Gr. Mausdorf, Neuteichsdorf, Pletzendorf, Schönau,

Tiegenhofen, Crappenfelde, Dierzehnshuben und Vogtei werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — nochmals an Einreichung der Hundesteuerverzeichnisse für das II. Halbjahr 1924 **bestimmt bis zum 30. d. Mts.** erinnert.

Tiegenhof, den 14. November 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 7.

### Hinzuziehung der Bezirkshebammen.

Ungeachtet neuerer Vorfälle ersuche ich die Herren Ortsvorsteher des Kreises, bei allen auf Gemeindefosten vorzunehmenden Entbindungen stets die zuständige Bezirkshebamme hinzuzuziehen. Nur wenn diese behindert ist, kann die benachbarte Bezirkshebamme oder eine freipraktizierende Hebamme hinzugezogen werden.

Tiegenhof, den 8. November 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Nr. 8.

### Schiedsmannbezirk Jungfer.

Der Schiedsman des obigen Bezirks, Gastwirt Rud. Krzemnitzki in Jungfer, ist verstorben. Die Schiedsmannschaft führt bis auf weiteres der stellvertretende Schiedsman, Hofbesitzer Hermann Eichhorn in Stuba. Es gehören zu dem Bezirk Jungfer die Ortschaften: Jungfer, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Keitlau, Neudorf, Neulanghorst, Neugädterwald und Walldorf.

Die betr. Herren Ortsvorsteher werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 18. November 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses**

Nr. 9.

### Schonzeit.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und Moorhühner wird auf den 16. November 1924 festgesetzt.

Danzig, den 8. November 1924.

**Der Bezirksausschuss.**

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 15. November 1924.

**Der Landrat.**

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Oeffentliche Steuermahnung.

Die am 15. d. Mts. fällig gewesene Vermögens- und Gewerbesteuer für das 4. Vierteljahr 1924, ferner die Hundesteuer für das 2. Halbjahr 1924 nach den letzten übersandten Steuerbescheiden ist **bis zum 22. November d. Js. einschl.** an die unterzeichneten Steuerkassen, hinsichtlich der beiden ersten Steuerarten auch an die Steuerhilfsstelle Tiegenhof oder an die nach der Bekanntmachung vom 3. 1. 24 bis zum 18. November 24 zur Umahme berechtigten Kassen der Gemeinden Zoppot, Oliva, Ohra und Neuteich zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeits-tage an 1 % Zinsen monatlich erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 22. November ab werden die Rückstände, soweit nicht Stundung gewährt ist, kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 22. November der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Beitreibungskosten** fällig werden und mit einzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.

**Kassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 8—12 $\frac{1}{2}$  Uhr vorm.**

Danzig, den 17. November 1924

**Städtische und Freistadtsteuerkasse.**

**Betrifft Luxussteuer im Kleinhandel, bei Versteigerungen, bei Privatverkäufen und bei der Einfuhr.**

Gelegentlich der am 1. Oktober 1924 in Kraft getretenen Abänderungen des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes durch Verordnung des Senats vom 30. September 1924 und Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1924 (abgedruckt im Gesetzblatt No 43 und No. 49, die in der Senatsbücherei käuflich erhältlich sind) wird auf die Beachtung folgender Vorschriften besonders hingewiesen.

a) **Bei der Luxussteuer im Kleinhandel.**

1. Wie bisher ist neben der Luxussteuer in allen Fällen eine Umsatzsteuer in Höhe von 2 v. H. zu zahlen;
2. Reparaturen unter Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen echtem Bernstein, Pelzwerk sind nach wie vor luxussteuerpflichtig geblieben;

3. als gewerblicher Wiederverkäufer, für den die Luxussteuerpflicht fortfällt, sind auch in Zukunft nur diejenigen Gewerbetreibenden (auch Großhändler) anzusehen, die sich im Besitze einer vom Steueramt III ausgestelltten, sich auf bestimmte Arten von Luxussteuerpflichtigen Gegenständen abgestellten Wiederverkäufungsbescheinigung befinden.

b) **Luxussteuer bei Privatverkäufen.**

1. Wer als Privatperson Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetall, Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder synthetischen Edelsteinen, Bernstein, Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt; ferner Werke der Plastik, der Malerei oder Graphik, Antiquitäten, photographische Handapparate, Handwaffen, Musikinstrumente, Billards, Land-, Wasser-, und Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, Pelzfachen und Teppiche, soweit diese Gegenstände luxussteuerpflichtig sind, an andere Privatpersonen verkauft oder im Tausche umsetzt, unterliegt der Luxussteuerpflicht.

2. Diese Steuerpflicht besteht auch, soweit der Verkauf oder Tausch an einen Gewerbetreibenden erfolgt, soweit der Gewerbetreibende nicht einen sich auf den speziellen Gegenstand beziehenden Wiederverkäufungsschein (s. Ziffer a 3) vorlegt.

3. Die nach Ziffer 1 steuerpflichtige Privatperson hat dem Käufer eine Quittung über das vereinnahmte Entgelt auszustellen. Abschrift der Quittung nebst entsprechender Benachrichtigung hat er innerhalb einer Woche nach Abschluß des Kauf- oder Tauschgeschäftes, unter gleichzeitiger Zahlung von 10 v. H. des erhaltenen Entgeltes an die Steuerkasse, dem Steueramt III einzureichen.

4. Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, innerhalb 2 Wochen nach Eintritt des Steuerfalles dem Steueramt III unter Vorlage der vom Käufer erhaltenen Quittung Mitteilung zu machen. Unterläßt er die Mitteilung, haftet er als Steuerbürge für den Verkäufer.

c) **Luxussteuer bei der Einfuhr.**

1. Bei der entgeltlichen Lieferung von luxussteuerpflichtigen Gegenständen aus dem Ausland ist der inländische Erwerber in Höhe von 10 % steuerpflichtig, sobald der Gegenstand in das Inland gelangt.

2. Die Luxussteuer ist innerhalb einer Woche nach der Einfuhr an die Steuerkasse zu entrichten; die Zollstellen sind befugt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.

3. Die Luxussteuerpflicht tritt nur dann nicht ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird von einem Erwerber, der sich im Besitze der unter a) bezeichneten Wiederverkäufungsbescheinigung befindet.

Danzig, den 11. November 1924.

**Steueramt III.**

### Bücherangebot.

Die im Verlage A. W. Kafemann-Danzig erschienenen Bücher Wolfgang Federau „Danzigs Dichter und wir“ Schumacher-Mahlau „Sacharias Sappio“ werden zur Anschaffung empfohlen. Letzteres kommt mehr für evang. Schulen in Frage.

Tiegenhof, den 15. November 1924

**Der Kreisschulrat.**

Weidemann.

### Bezahlung der Lehrpläne.

Noch über 30 Schulen sind mit der Bezahlung der von dem Senat, Abt. f. W., K. u. D. übersandten Lehrpläne im Rückstande. Die Herren Schulleiter bezw. Lehrer wollen dafür sorgen daß die Beträge so gleich, spätestens bis 22. d. Mts. an mich abgeführt werden.

Tiegenhof, den 15. November 1924.

**Der Kreisschulrat.**

Weidemann.

Die neuen vorschriftsmäßigen

**Abmelde = Bescheinigungen**  
(Abzugsatteste)

hält vorrätig die Buchdruckerei

**R. Pech & W. Richert,**  
Neuteich.

Mein

**Privatweg gesperrt.**

wird wegen Reparatur der eigenen Vorflutbrücke vom 20. November 1924 ab

**P. Schroedter,**  
Tannsee.